

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	48 (1975)
Heft:	6
Rubrik:	Eidgenössisches Militärdepartement : Auszug aus der Verordnung über die Reparatur der Militärschuhe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Eidgenössisches Militärdepartement

Auszug aus der Verordnung über die Reparatur der Militärschuhe

vom 25. April 1975

Das Eidgenössische Militärdepartement,

gestützt auf Artikel 13 der Verordnung vom 19. Februar 1969¹⁾ über die Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk

im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement,

verordnet:

Art. 4

Ausserordentliche Schäden

¹ Für ausserordentliche Schäden am Schuhwerk, die mit einem dienstlichen Unfall oder mit dem Vollzug eines Befehls in unmittelbarem Zusammenhang stehen, leistet der Bund Realersatz oder richtet für beschädigtes Zivilschuhwerk eine angemessene Entschädigung aus.

² Das beschädigte Schuhwerk ist mit einem durch den Truppenkommandanten unterzeichneten Bericht über die Ursache der Beschädigung dem Zeughaus zu übergeben.

Art. 10

Reparaturetikette

Die Truppe erteilt die Reparaturaufträge an die zivilen Schuhmacher mittels Reparaturetikette (Form. 28.18), wobei das grüne Exemplar bei der Truppe verbleibt. Exemplar rot dient als Auftragsbestätigung und bleibt nach erfolgter Reparatur beim Schuhmacher.

Art. 15

Zu Lasten Staat

In Wiederholungs-, Ergänzungs-, Landsturm- und anderen Kursen übernimmt der Bund alle Reparaturkosten am Militärschuhwerk, ausgenommen Neubesohlungen. Vorbehalten bleibt Artikel 4.

Art. 16

Entschädigung für nachdienstliche Reparaturen

¹ Ist die Behebung von kleinen Schäden ausnahmsweise nicht vor der Entlassung möglich, kann dem Wehrmann eine Entschädigung bis höchstens 11 Franken für 1 oder 2 Paar Schuhe zusammen ausbezahlt werden.

² Der Wehrmann ist verpflichtet, die Reparatur sofort nach der Entlassung ausführen zu lassen.

³ Für die Bestimmung der Entschädigung ist wenn möglich ein Schuhfachmann beizuziehen.

⁴ Der auszahlte Betrag ist durch den Rechnungsführer im Dienstbüchlein einzutragen.

Art. 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1975 in Kraft.

Eidgenössisches Militärdepartement

1) SMA 931

Anhang

zur Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 25. April 1975 über die Reparatur der Militärschuhe

Tarif

Die nachfolgend aufgeführten Tarifpositionen gelten als Maximalpreise. Sie basieren auf Kalkulationen, die zusammen mit dem Schweizerischen Schuhmacher- und Orthopädieschuhmachermeister-Verband berechnet wurden.

In sämtlichen Preisen sind Material, Fournituren, Löhne, Unkosten, Verdienstzuschlag und die *Wust* inbegriffen.

Position Nr.	Art der Reparatur	Schuhart			
		Schuhe mit Beschlag A	Marsch - schuhe B	Berg - schuhe BS	FHD D
	Die Schuhreparaturkosten zulasten des Bundes dürfen pro Paar nicht übersteigen (exkl. Überzeit-zuschlag)	42.50	73.70	81.40	44.20
1	<i>Beurteilung von Schuhen / Wegentschädigung</i> Beurteilung von Schuhen, pro Paar höchstens 1 Minute	—.41 pro Minute 24.80 pro Stunde	—.41 24.80	—.41 24.80	—.41 24.80
2	Wegentschädigung, Werkstätte — Truppen-standort und zurück	—.41 pro Minute 24.80 pro Stunde	—.41 24.80	—.41 24.80	—.41 24.80
3	<i>Gummi-Neubesohlungen, Gummiaabsatz- und Gummizehenstück-Reparaturen</i> Gummisohlen und -absätze, Typ «KTA», inkl. Nachbefestigen des Unterbaus und Fräsen der Skirillen	per Paar	45.25		
4	Gummi-Bloc-Sohlen, Typ «GRD», nur für BS, inkl. Fräsen der Skirillen	per Paar		35.95	
5	Gummisohlen und -absätze, Typ «BALLY-SPARTA-JUNIOR», inkl. Nachbefestigen des Unterbaus sowie Montage von Unterflecken aus Hartzell-crêpe, 8 — 10 mm dick	per Paar			39.40
6	Gummiaabsätze, Typ «KTA», inkl. Fräsen der Skirillen	per Paar	20.10		
7	Gummiaabsätze, Typ «BALLY-SPARTA-JUNIOR», inkl. Montage von Unterflecken aus Hartzellcrêpe, 8 — 10 mm dick	per Paar			22.30

Position Nr.	Art der Reparatur	Schuhart			
		Schuhe mit Beschlag A	Marsch- schuhe B	Berg- schuhe BS	FHD D
8	Gummiecken oder -zehenstücke aus «M»-Streifen (Streifen durch Truppe geliefert)	per Paar		6.40	
9	Profil-Halbflecke, Typ «GRD», nur für BS (durch Truppe geliefert)	per Paar			3.85
10	Profil-Zehenstücke, Typ «GRD», nur für BS (durch Truppe geliefert)	per Paar			4.20
11	Gummizehenstücke aus braunen Streifen für FHD-Schuh (Streifen durch Schuhmacher geliefert)	per Paar			6.85
	<i>Lederabsatzreparaturen</i>				
12	Oberflecke allein, inkl. Ausbessern und Schiften des 1. Unterflecks, sowie Beschlag I oder II (Nägel durch Truppe geliefert)	per Paar	24.65		
13	Halboberflecke ohne Beschlag, inkl. Schiften	per Paar	6.35		
14	Unterfleck, ca. 3 mm dick, inkl. Montage	per Stück	1.95		
	<i>Unterbaureparaturen / Diverse kleine Bodenreparaturen (Gummi und Leder)</i>				
15	Untersohlen-Zehenstück aus Leder, geklebt und nachbefestigt	per Stück	5.40	5.40	5.40
16	Nachkleben von Gummisohlen inkl. Fournituren	pro Minute per Schuh höchstens		—.39	—.39
			7.75	7.75	7.75
17	Boden nachbefestigen bei Nachbenaglungen, inkl. Fournituren	pro Minute per Paar höchstens	—.40		
			6.—		
	<i>Schaftreparaturen</i>				
18	Näharbeiten mit Maschine, inkl. Nähmaterial	pro Minute pro Stunde per Paar höchstens	—.44 26.50	—.44 26.50	—.44 26.50
			11.—	11.—	11.—
19	Hinterriemen aus Chromoberleder, ganze, inkl. Schlaufe sowie Näharbeiten, nur für Schuhe A, B, und D	per Stück	10.50	10.50	10.50
20	Entfernen der defekten Hinterriemen-Schlaufe, inkl. Näharbeiten, nur für BS	per Paar		4.—	

Position Nr.	Art der Reparatur	Schuhart			
		Schuhe mit Beschlag A	Marsch - schuhe B	Berg - schuhe BS	FHD D
21	Riester aus Chromoberleder ohne Näharbeit	per Stück	7.25	7.25	7.25
22	Niet- und Nietendhaken, Typ «M» oder Ringhaken mit Nieten, nur für BS	per Stück	—.59	—.59	—.59
23	Oesen	per Stück	—.32		
24	Diverse Schaftreparaturen wie: — Ago-Verkittung — Bestechnaht — Bout aufrichten — Hinterkappe verstetzen	inkl. Fournituren pro Minute per Schuh höchstens	—.44	—.44	—.44
			8.85	8.85	8.85
	<i>Nachbenagelungsarbeiten</i>				
25	Nachbenagelungen (Nägel durch die Truppe geliefert)	pro Minute pro Stunde	—.41 24.80		
	<i>Entschädigung für Nägel, Gummi-Ausgleichsstreifen «KTA», Profil-Halbflecke und Profil-Zehenstücke «GRD» sofern von der Truppe nicht erhältlich (nur Material)</i>				
26	Firstkappennägel 48 / 4 / 35 mm	per 10 Stück	—.45		
27	Firstkappennägel 32 / 4 / 14 mm	per 10 Stück	—.40		
28	Mugger 16 / 4 / 11 mm Lappennägel 14 / 4 / 8,5 mm	per 100 Stück	1.05		
29	Tricouni 6 M 2, inkl. Agraßen	per Stück	—.35		
30	Gummistücke aus Gummi- Ausgleichsstreifen «KTA» für Gummiecken und -zehenstücke	per Paar		2.—	
31	Profil-Halbflecke «GRD» nur für BS	per Paar			4.55
32	Profil-Zehenstücke «GRD» nur für BS	per Paar			4.55

Überzeitzuschläge

Gemäss Artikel 8 der vorliegenden Verfügung ist die Berechnung von Überzeit nur mit schriftlicher Bewilligung des Truppenkommandanten zulässig. Die Bewilligung ist der Reparaturrechnung beizulegen.

Montag bis Freitag: 1900 bis 2200 Uhr, Zuschlag 25 % pro Stunde = Fr. 6.20
 Montag bis Samstag: 2200 bis 0700 Uhr, Zuschlag 50 % pro Stunde = Fr. 12.40

Entschädigung für Werkstättenbenützung durch Truppen-Handwerker

Pro Arbeitsplatz und -tag, gemäss Verwaltungsreglement für die Schweizerische Armee.

Allfällige vom Privatschuhmacher zur Verfügung gestellte Materialien, Fournituren sowie Entschädigung für Maschinenbenützung sind besonders zu verrechnen.